

Aktuelle Rechtsprechung zu Bäumen

Zum Abwehranspruch gegen Laubfall von benachbarten Bäumen

Eine baumfreundliche Rechtsprechung im Fall von Beeinträchtigungen durch Laubfall hat bisher in den meisten Fällen zur Abweisung von Abwehransprüchen des Nachbarn geführt. Aber das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.11.2003 [1] sorgte (allerdings unberechtigt) für eine steigende Klageflut, nachdem hier dem betroffenen Nachbarn eine so genannte Laubreute zugesprochen wurde.

Laub als „ähnliche Einwirkung“

In dem genannten Urteil hat der BGH entschieden, dass das Abfallen von Laub, Blüten und Zapfen von Sträuchern und Bäumen zu den „ähnlichen Einwirkungen“ im Sinne des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB gehört und damit wie Lärm, Ruß, Erschütterungen usw. behandelt wird. Der Grundstückseigentümer kann diese vom Nachbargrundstück ausgehenden Einwirkungen dann nicht verbieten, wenn sie die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Selbst wesentliche Beeinträchtigungen müssen geduldet werden, wenn sie ortsüblich sind und nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verhindert werden können. Wesentliche Beeinträchtigungen durch Laub usw. könnten in vielen Fällen nur durch das Fällen der Bäume beseitigt werden. Aber genau das ist unzumutbar, wie in der Rechtsprechung einhellig festgestellt wird. Der Nachbar hat dann keinen Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 BGB gegen den Baueigentümer, selbst wenn dieser bei wesentlichen Beeinträchtigungen durch Laubfall u.ä. „Störer“ im Sinn des § 1004 BGB ist.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch

Nach § 906 Abs. 2, Satz 2 BGB hat der beeinträchtigte Nachbar unter Umständen einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch hinsichtlich der Kosten, die ihm für die Beseitigung der zu duldenen Beeinträchtigung entstehen. Dies ist die so genannte Laubreute. Die Rechtsprechung hat einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch bei Laub- und Samenfall oft mit Hinweis auf eine weitgehende Zumutbarkeit derartiger Beeinträchtigungen abgelehnt [2] und zur Begründung beispielsweise ausgeführt:

„Eine wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung eines Grundstücks durch den Zuflug von Laub, Samen und Zweigen ist in der Regel zumutbar, wenn diese nur die Kehrseite der Annehmlichkeiten und Nützlichkeiten darstellt, die eine durchgrünte Wohngegend am Rande einer gewachsenen Dorfstruktur bietet.“ [3] oder

„Bei einem innerstädtischen Grundstück, das in einem begrünten Wohngebiet liegt, hat der Nachbar keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Beseitigung von Laub.“ [4]

Das o.g. Urteil des BGH bedeutet keine generelle Abkehr von dieser Rechtsprechung. Der BGH hat lediglich einen Sonderfall entschieden, was aber nicht in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist. Die Beeinträchtigungen gingen hier von Bäumen aus, die den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhielten. Während die Rechtsprechung früher nach Ablauf der Ausschlussfrist (d.h. wenn nach fünf oder sechs Jahren keine Beseitigung oder kein Rückschnitt des Baumes mehr gefordert werden konnte) von einem anschließend rechtmäßigen Zustand ausging, ist seit dem Urteil des BGH vom 14.11.2003 jetzt von einem rechtswidrigen Zustand hinsichtlich des Grenzabstandes dieser Bäume auszugehen. Der BGH sieht den Baueigentümer für diesen Zustand als verantwortlich und damit als „Störer“ im Sinn des § 1004 BGB an. Der BGH hat in diesem Fall dem Nachbarn die Möglichkeit eines Anspruchs auf die so genannte Laubreute gegeben:

„Dem Nachbarn, der von dem Eigentümer von Bäumen, die den landesrechtlich vorgeschriebenen Abstand nicht einhalten, deren Zurückschneiden wegen des Ablaufs der dafür in dem Landesrecht vorgesehenen Ausschlussfrist nicht mehr verlangen kann, kann für den erhöhten Reinigungsaufwand infolge des Abfallens von Nadeln und Zapfen dieser Bäume ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. Satz 2 analog zustehen.“

Zumutbarkeit der Beeinträchtigung durch Laubfall

In allen anderen Fällen, in denen die Bäume den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten, ist wie bisher zu prüfen, wieweit der Laubfall ortsüblich und die Beeinträchtigung zumutbar ist. Es kommt auch darauf an, wieweit der gerügte Laubfall tatsächlich vom Nachbargrundstück ausgeht oder von den Bäumen auf dem eigenen Grundstück, d.h. wieweit der betroffene Grundstückseigentümer tatsächlich einen erhöhten Reinigungsaufwand durch Laubfall von den Nachbarbäumen hat.

Eine jüngere Entscheidung des OLG Hamm zum Ausgleichsanspruch [5] setzt die Grenze, bis zu der Laubfall vom Nachbarn zu dulden ist, bei geschützten Bäumen sehr hoch. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch setzt voraus, dass der betroffene Grundstückseigentümer in der ortsüblichen Benutzung seines Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt ist, wobei die Zumutbarkeit bei geschützten Bäumen naturgemäß höher einzustufen ist. Aber auch bei nicht geschützten Bäumen macht der BGH im o.g. Urteil klar:

„Bei der dann erforderlichen Abwägung können allerdings Gesichtspunkte wie der, dass derjenige, der die mit dem ‚Wohnen im Grünen‘ verbundenen Annehmlichkeiten wie z.B. den auf Bäume und Sträucher zurückzuführenden Sicht-, Schall- und Windschutz sowie reine und sauerstoffreiche Luft in Anspruch nimmt, bis zu einem gewissen Grad auch die damit verbundenen Nachteile, jedenfalls soweit sie auf natürlichen Gegebenheiten beruhen, in Kauf nehmen müsse.“

Dabei kommt es nach Ansicht des BGH auch auf „das gewachsene Umweltbewusstsein weiter Kreise der Bevölkerung an, welches das Anpflanzen und Halten von Bäumen auch in Wohngebieten als erstrebenswert ansieht.“

Helge Breloer

Literaturhinweise:

[1] BGH, Urt. v. 14.11.2003, NJW 2004, 1037; NZM 2004, 115; AUR 9/2004, 302; WF 1/2004, 20. [2] MÜLLER: Nachbars Laub – ein Überblick über die Rechtsprechung für Nadel- und Laubfall, NJW 1988, 2587. [3] OLG Frankfurt, Urt. v. 14.7.1987, NJW 1988, 2619. [4] OLG Koblenz, Urt. v. 13.6.1991, NJW aktuell 1991, Heft 4. [5] OLG Hamm, Urt. v. 1.12.2008 - 5 U 161/08, in Breloer: Kein Ausgleichsanspruch bei Laubfall von geschützten Nachbarbäumen, AFZ-DerWald 4/2009, S. 198 ff.